-//.

Gericht: VG Augsburg
Aktenzeichen: Au 4 K 03.30838
Sachgebiets-Nr: 446

Rechtsquellen:
§ 71 AsylVfG;
§ 51 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 VwVfG;
§ 60 AufenthG

Hauptpunkte:
beachtlicher Asylfolgeantrag;
neuer Sachverhalt;
neue Beweismittel;
Vorverfolgung;
inländische Fluchtalternative (verneint);
landesweit ausweglose Situation wegen posttraumatischen Belastungssyndroms auf Grund politischer Verfolgung;

Leitsätze:
---

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:
nein

Urteil der 4. Kammer vom 19. Juli 2005

--/.

Au 4 K 03.30838

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***

- Kläger -

bevollmächtigt:
***

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Referat M 32,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ,
SG 120 - Prozessvertretung -,

wegen

Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Leder

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2005
am 19. Juli 2005

folgendes

Urteil:

I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegen. In entsprechendem Umfang wird der Bescheid der Beklagten vom 24. April 2001 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

Der am *** in *** geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach seien Angaben sei er am 18. Februar 1997 per Flugzeug mit einem Schlepper von Istanbul kommend über den Flughafen Frankfurt am Main in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 21. März 1997 stellte er einen Asylantrag. In der Anhörung beim Bundesamt am 25. März 1997 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er in der Türkei keinen Militärdienst leisten, weil er als Kurde nicht gegen seine Landsleute kämpfen wolle. Er habe eine im Juli 1996 erfolgte Aufforderung, mit den Sicherheitskräften als Spitzel zusammen zu arbeiten, nicht akzeptiert. Er sei damals zwei Tage festgenommen und während dieser Zeit misshandelt und bedroht worden. Danach habe man ihn in Ruhe gelassen. Es habe jedoch ständig die Gefahr bestanden, wieder festgenommen zu werden. 1995 sei die Vertreibung aus dem Heimatdorf erfolgt, das dann niedergebrannt worden sei. Gesucht werde er wegen seines Militärdienstes. Er sei nicht gesucht worden, als er *** verlas-

sen habe, werde aber jetzt gesucht, weil er sich dem Militärdienst entzogen habe. Er befürchte, bei einer Rückkehr sofort seinen Militärdienst ableisten zu müssen.
Mit Bescheid vom 26. Januar 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und drohte die Abschiebung an. Am 16. Februar 1998 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage erheben. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das Gericht vom Auswärtigen Amt und von amnesty international Auskünfte und Gutachten der Sachverständigen *** und *** eingeholt. Der vom Klägerbevollmächtigten gestellte Beweisantrag, den von ihm benannten Zeugen *** zu vernehmen, wurde abgelehnt. Mit Urteil vom 24. Januar 2001 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Furcht des Klägers vor staatlicher Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zwar keineswegs völlig unbegründet sei. Sie beruhe auf der Tatsache, dass der Kläger Kurde sei, aus einem klassischen Oppositionsgebiet stamme, sich dem Wehrdienst entzogen habe und im Übrigen insofern ungünstig aufgefallen sei, als er es trotz mehrfacher schwerer Misshandlung an zwei Tagen abgelehnt habe, für die Polizei Spitzeldienste zu leisten, ohne allerdings zuvor oder danach politisch in irgendeiner Weise auffällig geworden zu sein. Keiner dieser Gesichtspunkte reiche jedoch für sich genommen oder in der Gesamtschau aus, einen asylrechtserheblichen Verfolgungstatbestand darzustellen. Die bloße Zugehörigkeit zur kurdischen Bevölkerung sei nicht asylrelevant, weil Kurden keiner Gruppenverfolgung unterlägen, der sie sich nicht durch einen Wechsel ihres Aufenthaltsorts innerhalb der Türkei entziehen könnten. Auch die drohende Heranziehung zum Wehrdienst mit der Gefahr, schlecht behandelt und im Osten der Türkei eingesetzt zu werden, sei nicht asylbegründend und könne deshalb Abschiebungsschutz nicht rechtfertigen. Er habe zwar an zwei Tagen mehrfach schwere Misshandlung durch die Polizei erfahren, weil er es abgelehnt habe, Spitzeldienste zu leisten, doch sei der dadurch nicht in eine ausweglose Situation gekommen, weil ihm in anderen Landesteilen der Türkei eine inländische Fluchtalternative offen gestanden habe. Mit Beschluss vom 12. März 2001 lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ab.

II.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 11. April 2001 ließ der Kläger beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag stellen und eine (weitere) „eidesstattliche Versicherung“ des bereits im Erstverfahren angebotenen Zeugen *** vorlegen, wonach dieser bei einem Besuch in der Türkei wahrgenommen habe, dass der Kläger dort von Sicherheitskräften „als Terrorrist“ gesucht werde. Mit Bescheid vom 24. April 2001 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Änderung des Bescheids vom 26. Januar 1998 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 4. Mai 2001 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg gegen den Bescheid des Bundesamts vom 24. April 2001 Klage erheben und mit weiterem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom gleichen Tag sinngemäß beantragen, der Antragsgegnerin (Bundesrepublik Deutschland) im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären, dass auf die ursprüngliche Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG hin zunächst keine Vollzugsmaßnahmen mehr erfolgen dürfen. Zur Begründung wurde u.a. vorgetragen, dass beim Kläger wegen der in der Türkei erlittenen Folter der Verdacht einer Traumatisierung bestehe. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg mit Beschluss vom 17. Mai 2001 ab. Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2001 übersandte der Klägerbevollmächtigte dem Verwaltungsgericht eine „Vorläufige Psychologische Stellungnahme“ der Organisation *** vom 22. Mai 2001 sowie einen „Psychodiagnostischen Vorbefund“ der Universität *** – Arbeitsgruppe Klinische Psychologie und Psychotraumatologie vom 31. Mai 2001.
Mit weiterem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 10. September 2001 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg erneut einen Antrag nach § 123 VwGO stellen und legte u.a. zum Nachweis einer bestehenden posttraumatischen Belastungsstörung einen „Psychodiagnostischen Befund“ der Universität *** vom „4.5.2001“ (richtig wohl: 23.6.2001), einen „Befundbericht“ der Universität *** vom 24. Juni 2001, ein „Klinisch-Psychologisches Gutachten“ der Organisation *** vom 28. Juni 2001 und eine „Ergänzende ärztliche Stellungnahme“ des praktischen Arztes und Chirotherapeuten *** vom 11. Juni 2001 vor. Der Klägerbevollmächtigte übersandte weiter mit Schriftsatz vom 4. Oktober 1001 ein Gutachten des Gesundheits-

amts *** vom 28. August 2001. Mit Beschluss vom 8. Oktober 2001 verpflichtete das Verwaltungsgericht das Bundesamt, die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vorläufig zurückzunehmen.
Aufgrund Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 4. August 2003 legten die Bevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 18. September 2003 weitere Nachweise und ärztliche Atteste über zwischenzeitlich erfolgte Behandlungen und erstellte Diagnosen vor.
Mit Beschluss vom 19. November 2003 übertrug die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung.
In der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 2003 ließ der Kläger die Klage teilweise (hinsichtlich der zunächst ebenfalls begehrten Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG) zurücknehmen.
Aufgrund des am 8. Januar 2004 erlassenen Beweisbeschlusses beauftragte das Verwaltungsgericht zur Klärung der Fragen, ob und in welchem Umfang der Kläger an einer PTBS oder einer sonstigen psychischen Störung leidet, den Sachverständigen ***, Psychiatrische Klinik und Poliklinik der ***, mit Schreiben vom 8. Januar 2004 mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens. Unter dem Datum 15. April 2004 legte der beauftragte Sachverständige ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten vor, auf das Bezug genommen wird.
Mit Schreiben vom 3. Mai 2004 äußerte sich das Bundesamt zu dem eingeholten Sachverständigengutachten und führte aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei keine Gefahr drohe.
Die Bevollmächtigten des Klägers nahmen mit umfangreichem Schriftsatz vom 21. Mai 2004 Stellung und legten weitere Unterlagen, u.a. eine „Ergänzende psychologische Stellungnahme“ der Organisation *** vom 20. Mai 2004 und eine Auskunft des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Istanbul vom 16. Juli 2003 über die medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei vor. Mit weiterem Schriftsatz vom 1. September 2004 führten die Bevollmächtigten des Klägers aus, dass das Gutachten des *** den bisher vorgelegten Gutachten widerspreche und dass die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt werde. Mit weiterem Schriftsatz vom 6. Oktober 2004 übersandten die Bevollmächtig-

ten des Klägers eine weitere „Ergänzende Fachpsychologische Stellungnahme“ der Organisation *** vom 21. September 2004.
Unter dem Datum 10. November 2004 übersandte der Sachverständige *** eine „Ergänzende Stellungnahme zum psychiatrischen Gutachten.
Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2004 übermittelten die Bevollmächtigten des Klägers eine „Fachpsychologische Stellungnahme zur Nachbegutachtung am 21.12.2004“ der Organisation *** vom 22. Dezember 2004.
Am 3. Mai 2005 beschloss das Verwaltungsgericht, den von der Klägerseite benannten Zeugen *** in der mündlichen Verhandlung einzuvernehmen.

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beteiligten eine Liste über diejenigen Auskünfte und Stellungnahmen übersandt, die es bei seiner Entscheidung verwerte.

In der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 hat das Gericht den Zeugen *** vernommen sowie den ebenfalls geladenen gerichtlichen Sachverständigen *** informatorisch gehört.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005, bei der kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, zuletzt beantragt,

> den Bescheid der Beklagte vom 24. April 2001 aufzuheben, soweit die Klage nicht zurückgenommen wurde, und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2,3, 5 und 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Ferner hat er hilfsweise den im Schriftsatz vom 1. September 2004 vorformulierten Beweisantrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln, weil die Ladung zur mündlichen Verhandlung den Hinweis nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthielt.

Nach sach- und interessengerechter Auslegung seines in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 gestellten Klageantrags und unter Berücksichtigung seines in der Klageschrift formulierten Antrags begehrt der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), hilfsweise zur Feststellung weiterer Abschiebungsverbote (vgl. BVerwGE 116, 326; BVerwG vom 12. August 1999, Az: 9 B 268/99, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 19).
Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 61 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen; er ist deshalb insoweit durch die Ablehnung des beantragten Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Maßgeblicher für die Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

I.

Der vom Kläger gestellte Asylfolgeantrag (§ 71 AsylVfG) ist beachtlich.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, dass ein Wiederaufgreifensgrund besteht. Das ist dann der Fall, wenn sich die der Erstentscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufnahmegründe ent-

sprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Asylfolgeantrag ist weiter nur dann beachtlich, d.h. kann nur dann zu einer erneuten materiellen Prüfung führen, wenn er binnen 3 Monaten, nachdem der Asylbewerber Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund erlangt hat, gestellt wird (§ 51 Abs. 3 VwVfG) und der Asylbewerber im früheren Verfahren ohne grobes Verschulden außerstande war, den Wiederaufgreifensgrund geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Der Kläger hat im Folgeantrag eine gegenüber dem Erstverfahren geänderte Sachlage geltend gemacht. Er hat vorgetragen, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) aufgrund von in der Türkei erlittenen schweren Misshandlungen durch staatliche Sicherheitskräfte leide. Dies führt dazu, dass, wie unten noch weiter dargelegt wird, dem Kläger, der von einer (regional begrenzten) individuellen politischen Verfolgung in der Türkei betroffen war (wovon das Verwaltungsgericht auch im Erstverfahren ausgegangen ist), keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand. Im Erstverfahren war dieser Umstand nicht bekannt, sodass auch eine nachträgliche Änderung gegeben ist. Unerheblich ist es, dass die PTBS bereits während der Dauer des Erstverfahrens und auch bereits vorher, als sich der Kläger noch in der Türkei aufhielt, bestanden hat, der Sachverhalt, auf den sich der Kläger nunmehr beruft, somit bereits im Erstverfahren objektiv vorlag. Maßgeblich ist nur, ob dieser Sachverhalt der Entscheidung im Erstverfahren zu Grunde lag. Die Frage, ob es dem Kläger zumutbar und möglich gewesen wäre, den nunmehr vorgetragenen Sachverhalt bereits im Erstverfahren geltend zu machen, ist erst im Rahmen des § 51 Abs. 2 VwVfG zu prüfen.
Selbst wenn eine nachträgliche Änderung der Sachlage verneint, d.h. ein „alte“ Sachlage angenommen würde, so hätte der Kläger jedenfalls im Folgeverfahren neue Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt, die geeignet gewesen wären, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG liegen ebenfalls vor. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger wegen seiner auch bereits im Erstverfahren bestehenden psychischen Störung nicht in der Lage war, den geänderten Sachverhalt geltend zu machen. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht insbe-

sondere aufgrund des vom Kläger vorgelegten „Psychodiagnostischen Befunds“ der Universität *** vom 4. Mai 2001 (richtig: 23. Juni 2001) und des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen *** vom 15. April 2004. Aus diesen sachverständigen Äußerungen ergibt sich, dass sich der Kläger vorher nicht bewusst war, an einer PTBS zu leiden, und wegen der Besonderheit der Störung und seiner persönlichen Disposition auch nicht in der Lage war, über Symptome der Erkrankung Angaben zu machen. In der Stellungnahme der Universität *** wird dazu unter „Schlussfolgerungen“ ausgeführt:

> *„Ganz offenbar hat Herrn *** gegenüber bisher keinerlei psychoedukative Aufklärung über seine Psychopathologie, die einhergehenden Symptome und deren Erklärungsmodelle stattgefunden: Dass nämlich solcherlei Probleme nach Extrembelastungen (wie nach Folter) typisch sind und sehr wohl eine wissenschaftlich bekannte Erkrankung darstellen, aber nicht bedeuten, dass der Überlebenden die beginnende Psychose zeigt, wie Herr *** glaubt.*
> *Der Umstand dieser Naivität des Herrn *** und die wissenschaftlich gut untersuchte und berechtigte Art der Sorgen über seinen mentalen Zustand (vgl. Epstein, 1992; van der Kolk, 1994) erleichtert zwar zum einen die Einschätzung, ob Herr *** simuliert – dies lässt sich daher überzeugend ausschließen – es besteht aber die Gefahr, Herrn *** erheblichen Leidensdruck und seine Behandlungsbedürftigkeit zu übersehen, da er um sein Selbstwertgefühl aufrecht zu erhalten und aus der Angst heraus, seine Symptomatik nicht kontrollieren zu können und langsam „verrückt“ zu werden, womöglich auch bei künftigen Befragungen seine Probleme minimieren wird.*
> *Aus dem, wie er selbst einschätzt „Risiko“ heraus, die Symptomatik durch Offenlegen seiner Erfahrungen noch zu verstärken und bedingt durch die aversiven, emotionalen Konsequenzen (der erlebbare psychische Schmerz bei Reaktivierung der Erinnerungen) bei Wiedererlebung und Exposition der traumatischen Ereignisse, hatte Herr *** bisher weitgehend geschwiegen; sowohl seine Probleme betreffend, als auch seine Erlebnisse. Er gibt an, noch niemals mit einer anderen Person über die Details seiner Folter gesprochen zu haben, nur sehr oberflächlich auf Nachfragen geantwortet zu haben. Während Herr *** dies vorbringt, wirkt er angespannt und traurig.*
> *Unkenntnis und Verwirrung über die inneren Veränderungen nach einem schweren traumatischen Erlebnis und die natürliche Abwehr Trauma-Überlebender ihre posttraumatischen Belastungssymptome (denen sich Opfer oft hilflos ausgeliefert fühlen) anzuerkennen, wie bei Herrn ***, bei gleichzeitig niedrigen Erwartungen an eine Möglichkeit der Besserung des Leidens sind ein wissenschaftlich bekanntes Phänomen. Gleichzeitig führen aber Schweigen über die traumatischen Erlebnisse und hohe Vermeidung zu permanenter Hypervigilanz und bekanntermaßen zu einer schlechten Prognose für eine Symptomremission.“*

Der gerichtliche Sachverständige *** hat im genannten Gutachten folgendes ausgeführt:

> *„Typischerweise finden sich bei Opfern von Gewalt in der anschließenden Auseinandersetzung mit dem Erlebten ein phasenhafter Verlauf, wobei insbesondere die Verleugnungs-, Intrusions- und Konfrontationsphase von Bedeutung erscheinen. In der Phase der oft lang anhaltenden Verleugnung kommt ein grundlegendes Abwehrbemühen gegenüber der traumatischen Realität zum Ausdruck. Es impliziert eine Einengung der perzeptiven und kognitiven Prozesse und kann eine emotionale Abstumpfung beinhalten. Diese normalpsychologischen Reaktionsmuster können in einer exzessiven Vermeidungshaltung dazu führen, dass ein z.B. erlebtes Verfolgungsschicksal zunächst nicht berichtet oder mitgeteilt werden kann ...“*

Das Gericht hat keine Veranlassung an diesen sachverständigen Feststellungen zu zweifeln. Nachdem die diesen Feststellungen zugrunde liegenden Untersuchungen erst nach Eintritt der Bestandskraft des Erstbescheids erfolgt sind, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger ohne grobes Verschulden außerstande war, den Wiederaufgreifensgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Auch die weitere Beachtlichkeitsvoraussetzung nach § 51 Abs. 3 VwVfG ist gegeben. Der Kläger hat innerhalb von drei Monaten, nachdem der Verdacht einer PTBS diagnostiziert worden war, diesen Wideraufgreifensgrund geltend gemacht. Auch die von ihm beigebrachten Nachweise hat er jeweils innerhalb der Dreimonatsfrist beim Bundesamt bzw. beim Verwaltungsgericht vorlegen lassen.

II.

Der Kläger hat die Türkei vorverfolgt verlassen. Er hat in seinem Heimatland eine unmittelbare individuelle politische Verfolgung erlitten, der er durch einen Wechsel seines Aufenthaltsortes innerhalb der Türkei nicht in zumutbarer Weise hat entkommen können. Die Verfolgung war auch kausal für seine Ausreise aus der Türkei und sein Schutzbegehren in der Bundesrepublik.

1. Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG (wie auch die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG) ist, dass dem Betroffenen in seiner Heimat politische Verfolgung droht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315). Politische Verfolgung muss vom Staat ausgehen. Soweit Verfolgung von Dritten ausgeht, wird sie dem Staat zugerechnet, wenn er sie duldet oder gar fördert. Die Verfolgung muss bestimmte Rechtsgüter betreffen, wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80, BVerfGE 54, 341/347 = NJW 1980, 2641). Die Verfolgung muss zudem mit einer solchen Intensität drohen, dass der Ausländer durch sie in eine ausweglose Lage gerät (BVerfGE 80, 315 = NJW 1990, 973). Kann er im Inland eine zumutbare Zuflucht finden, ist die Gewährung von Abschiebungsschutz ausgeschlossen (BVerfGE 80, 315/346; BVerwGE vom 16.2.1993, NVwZ 1993, 791). Grundsätzlich muss die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Ist der Ausländer allerdings bereits vorverfolgt, d. h. unter dem Druck einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Verfolgung, ausgereist, so genügt es, wenn eine künftige Verfolgung bei Rückkehr in die Heimat nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 – 9 C 1/94 -, NVwZ 1995, 391).

2. Aufgrund des klägerischen Vortrags, der vom Kläger vorgelegten Urkunden, Gutachten und Atteste sowie der vom Gericht durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger lebte mit seiner Familie bis 1995 im Dorf ***. In dem genannten Jahr wurde die Dorfbevölkerung von türkischen Sicherheitskräften vertrieben, worauf er sich dann in *** bei seiner Großmutter aufgehalten hat. Im Jahr 1995 wurde er gemustert und dann für drei Jahre vom Wehrdienst zurückgestellt. Im Juli 1996 wurde er in *** von türkischen Sicherheitskräften auf der Straße angesprochen und gefragt, warum er keinen Wehrdienst leiste. Bei dieser Gelegenheit wurde er aufgefordert, für die Polizei Spitzeldienste zu leisten, was er jedoch ablehnte. Etwa eine Woche später wurde er erneut von Sicherheitskräften aufgefordert, Spitzeldienste zu leisten. Als er dies erneut ablehnte wurde er festgenommen und in das Karakol (Polizeiwache) in *** verbracht. Dort wurde er zwei Tage lang festgehalten und gefoltert. Ihm wurden die Augen verbunden und Handschellen angelegt. Er wurde mit Faust- und Stockschlägen ins Gesicht und auf den ganzen Körper misshandelt bis er zu Boden sank. Dort wurde er weiter misshandelt und mit Füßen getreten. Später wurde er an den Händen festgebunden und mit einem harten Wasserstrahl abgespritzt. Weiter wurden ihm Elektroschocks zugefügt, bis er da Bewusstsein verlor. Diese Misshandlungen erstreckten sich über zwei Tage, während derer er weder essen noch trinken konnte. Nachdem er ein Papier unterschrieben hatte, wurde er freigelassen. Er hielt sich dann aus Angst für mehrere Monate versteckt in einer Waldhöhle auf und wurde dabei von seiner Großmutter mit Nahrungsmitteln versorgt. Erst mit Einbruch des Winters wagte er es, mit dem Bus nach Istanbul zu fahren. Im Februar 1997 verließ er mit der Hilfe einer Schlepperorganisation die Türkei.

3. Das vom Kläger vor seiner Ausreise aus der Türkei erlittene Schicksal erfüllt den Tatbestand der politischen Verfolgung. Er wurde im Juli 1996 nicht nur unerheblich und damit in einer die Schwelle der Asylrelevanz übersteigenden Intensität in seiner körperlichen und psychischen Unversehrtheit und persönlichen Freiheit beeinträchtigt. Diese asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigungen erfolgten nach Auffassung des Gerichts auch in Anknüpfung an ein asylerhebliches Merkmal, die tatsächliche oder vermutete politische Überzeugung und/oder die kurdische Volkszugehörigkeit. Die Maßnahmen der türkischen Stellen dienten objektiv nicht dem (an sich legitimen) Zweck der Terrorismusbekämpfung, denn weder hatte

sich der Kläger selbst terroristisch betätigt noch wären derartige, die Menschenwürde des Klägers beeinträchtigenden Verfolgungsmaßnahmen, so wie sie ausgeführt wurden, zur Abwehr terroristischer Übergriffe gerechtfertigt gewesen. Bei den Übergriffen durch das Militär und die Sicherheitskräfte handelte es sich auch nicht nur um dem türkischen Staat nicht zuzurechnende Amtswalterexzesse, weil diese Repressalien unmittelbar Ausfluss der seinerzeit gerade in den östlichen Provinzen praktizierten vielfältigen Unterdrückungspolitik des türkischen Staates gegenüber kurdischen Volkszugehörigen, die als Unterstützer der PKK verdächtigt wurden, war (vgl. OVG Koblenz vom 18.1.2002 Az: 10 A 11040/01). Dass auch dem Kläger gegenüber ein solcher Verdacht gehegt wurde, liegt deshalb nahe, weil er sich als kurdischer Volkszugehöriger weigerte, für die türkischen Sicherheitskräfte und gegen (vermutete) PKK-Angehörige oder -Unterstützer Spitzeldienste zu leisten.

Nach Überzeugung des Gerichts war es dem Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei nicht zuzumuten, sich auf eine Übersiedlung in einen andern Landesteil der Türkei, insbesondere die Großstädte im Westen verweisen zu lassen, um dort den Repressalien der Sicherheitskräfte zu entgehen. Dem Kläger stand daher keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.
Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine inländische Fluchtalternative voraus, dass der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. z. B. BVerfGE 80, 315; BVerwGE 85, 139 und 87, 141, BVerwG vom 14.12.1993, Az. 9 C 45.92, DVBl 1994, 524). Im Beschluss vom 22. Mai 1996 (Az. 9 B 136/96, Buchholz 402.25 §1 AsylVfG Nr. 186) führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, dass

> „*es sich von selbst (versteht), dass unter einer existentiellen Gefährdung am Herkunftsort nur verfolgungsunabhängige existentielle Gefährdungen gemeint sind. Das Ausweichen in einen verfolgungsfreien Landesteil, in dem die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, wird dem von regionaler Verfolgung Betroffenen zugemutet, wenn ohne die Verfolgung auch an seinem Herkunftsort die wirtschaftliche Situation nicht besser wäre. Eine inländische Fluchtalternative besteht also dann, wenn die existentielle Gefährdung in verfolgungssicheren Landesteilen im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort unabhängig von den Verfolgungsmaßnahmen bestand. Umgekehrt ist eine inländische Fluchtalternative zu verneinen, wenn in verfolgungssicheren Landesteilen eine existentielle Gefährdung besteht, die zwar im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort bestand, deren Ursache aber verfolgungsbedingt war.*“

Dies kann nicht nur dann gelten, wenn die existenzielle Gefahr in einer wirtschaftlichen Notlage besteht, sondern auch und erst recht, wenn es sich um (verfolgungsbedingte) gesundheitliche, auch psychische Notlagen handelt. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts lag beim Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei eine derartige psychische Notlage vor. Nach der Aussage des gerichtlichen Sachverständigen *** in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 habe beim Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche PTBS vorgelegen und zwar auch bereits, als sich der Kläger noch in der Türkei aufgehalten hat. Diese psychische Störung habe auch noch angedauert, als der Kläger in die Bundesrepublik gekommen war. Das Gericht sieht keinen Anlass, an dieser sachverständigen Einschätzung zu zweifeln. Insbesondere steht nicht entgegen, dass der gerichtliche Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten vom 15. April 2004 und in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 das Vorliegen einer PTBS-Symptomatik zum Zeitpunkt der Begutachtung und der mündlichen Verhandlung verneint hat, denn er hat schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, dass eine Symptomremission stattgefunden habe und die PTBS etwa ab 2002 nicht mehr „alltagsrelevant“ gewesen sei. In der ergänzenden Stellungnahme zum psychiatrischen Gutachten vom 10. November 2004 führt der gerichtliche Sachverständige dazu folgendes aus:

> „D*ie Verlaufsmuster einer posttraumatischen Belastungsstörung zeigen jedoch, dass mit der Zeit die Intensität der initialen Reaktionen und die Zahl der Personen, die sich durch posttraumatische Symptome behindert fühlen,*

*abnehmen. So lag beispielsweise in der National Comorbidity Survey die mittlere Remissionszeit (also die mittlere Symptomdauer) bei Personen, die sich einer diesbezüglichen Behandlung unterzogen, bei ca. 3 Jahren, während bei unbehandelten Personen die mittlere Remissionszeit bei 5 Jahren lag. Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Zeitfenster von 3 Jahren (2001 bis 2004), zumal wenn wie im Falle des Herrn *** geschehen, währenddessen eine fachspezifische Behandlung aufgesucht wurde (laut Bestätigung von *** vom 16.09.2003 habe sich Herr *** seit Mai 2001 regelmäßig in psychologischer Betreuung befunden), einen wesentlichen Einfluss auf das ursprüngliche Störungsbild haben und ein Abklingen etwaiger initialer posttraumatischer Beschwerden in dieser Zeit gut möglich erscheinen dürfte.*“

Das erkennende Gericht hat aufgrund der gutachterlichen Äußerungen des Sachverständigen *** und der vom Kläger vorgelegten Äußerungen der Universität *** auch keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die PTBS durch die im Juli 1996 in *** erlittene politische Verfolgung (zumindest mit-) verursacht worden war und dass diese zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus der Türkei wegen ihrer Intensität und Schwere den Kläger in eine im asylrechtlichen Sinne ausweglose Situation brachte. Im „Psychodiagnostischen Befund“ der Universität *** vom „04.05.01“ (richtig: 23.6.2001) wird zur Frage der Ursächlichkeit folgendes ausgeführt:

*„Beim heute sich präsentierenden Störungsbild des Herrn ***, wie im folgenden dargestellt, lässt sich nicht mehr differenzieren, welche Symptome ursächlich aus einer Entwicklungsstörung in einem belastenden Umfeld unter extremen Stress stammen, und welche spezifisch auf seine Foltererlebnisse zurückgehen. Das Gesamtbild der Untersuchungen, wie auszuführen sein wird, führt aber zu dem Schluss, dass die aus den Untersuchungsergebnissen angeführte Symptomatik des Herrn *** konsistent ist mit den vorausgegangenen extremen Stressoren. Das Miterleben der gewaltsamen Tötung und Verletzung anderer Menschen während seiner Kindheit und Jugend zählt nach DSM und ICD zu den traumatischen Stressoren, welches signifikant mit einer posttraumatischen Symptomentwicklung korreliert. Eine etwaige genetische Vulnerabilität als Erklärung für die tiefgreifende Auswirkung auf die Persönlichkeit muss in diesem Fall – Gefangenschaft mit unmittelbarer Todesgefahr und Folter – nicht in Erwägung gezogen werden (nach ICD-10: bei Stressoren katastrophalen Ausmaßes).“*

Nach den Darlegungen des gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 habe eine erhebliche PTBS vorgelegen, die durchaus Realitätswert gehabt habe. Ein „*spezifisches Belastungsereignis*“ werde

beim Kläger – auch jetzt noch – zu einem erneuten Trauma führen, das wohl noch stärker ausgeprägt wäre als die erste Verletzung. Ein solches spezifisches Belastungsereignis wäre beispielsweise eine erneute Aufforderung durch türkische Sicherheitskräfte Spitzeldienste zu leisten – auch wenn es dabei nicht zu Misshandlungen käme – und auch die Heranziehung zur Ableistung des Wehrdienstes mit einem Einsatz im Osten der Türkei. Auch bereits die bloße Angst vor einem drohenden Einsatz im Osten müsse als spezifisches Belastungsereignis gewertet werden. Nur dann, wenn der Kläger mit Sicherheit davon ausgehen könnte, nicht im Osten eingesetzt zu werden, bestünde kein Risiko einer erneuten Traumatisierung. Im Falle einer erneuten Traumatisierung bestehe beim Kläger neben anderen erheblichen Einschränkungen ein nicht unerhebliches Suizidrisiko. Diese für den Fall einer Rückkehr des Klägers in die Türkei dargelegte Einschätzung des Sachverständigen ist auch und erst recht auf die Situation des Klägers vor seiner Ausreise aus der Türkei übertragbar. Der Kläger hätte bei einem Verbleib in der Türkei – auch im Westen – nicht sicher sein können, irgendwann von staatlichen Sicherheitskräften aufgegriffen und zur Ableistung seines Wehrdienstes dem Militär zugeführt zu werden. Bereits die Angst vor einem derartigen Ereignis, etwa ausgelöst von einem nach menschlichem Ermessen kaum zu vermeidenden Kontakt mit Sicherheitskräften, und die damit verbundene Furcht vor einem Einsatz im Osten – auch wenn ein solcher möglicherweise objektiv gar nicht gedroht hätte – hätten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erneute Traumatisierung hervorgerufen, was schwerwiegende nachteilige Folgen auf die psychische Verfassung des Klägers – bis hin zu einem keineswegs unwahrscheinlichen Suizid – bewirkt hätte. Dieser ohne Zweifel existenziellen Gefahr hätte der Kläger auch nicht dadurch entgehen können, dass er sich in der Türkei einer (psychotherapeutischen oder pharmakologischen) Behandlung unterzogen hätte. Zwar dürften nach der Erkenntnislage aktuell ausreichende Behandlungsmöglichkeiten auch von psychischen Erkrankungen und Störungen in der Türkei vorhanden sein, doch bestehen durchaus Zweifel daran, ob dies zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus seinem Heimatstaat bereits der Fall war. Aber selbst wenn sich der Kläger einer Behandlung hätte unterziehen können, wäre das Risiko einer nochmaligen Traumatisierung keineswegs geringer gewe-

sen. Der gerichtliche Sachverständige hat dazu in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 dargelegt, dass selbst bei einer vorgängigen Behandlung in der Türkei eine Traumatisierung auftreten würde, falls der Kläger mit einem spezifischen Belastungsereignis konfrontiert wäre. Eine Therapie wäre damit nur geeignet gewesen, die Folgen der ersten Verletzung zu lindern und abzubauen, hätte aber eine erneute Traumatisierung bei Auftreten eines spezifischen Belastungsereignisses nicht verhindern können. Es war dem Kläger deshalb nicht zumutbar, sich der Gefahr einer weiteren Traumatisierung, die an jedem Ort der Türkei bestand, auszusetzen. Vor diesem Hintergrund kommt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass sich der Kläger vor seiner Flucht aus der Türkei landesweit in einer im asylrechtlichen Sinne ausweglosen Lage befand, ihm somit keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand.

4. Der Kläger, der sich als vorverfolgt Ausgereister auf den herabgestuften Prognosemaßstab berufen kann, ist bei einer Rückkehr in die Türkei vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher. Es besteht auch angesichts der in jüngerer Zeit stattgefundenen Entwicklung in der Türkei noch keine hinreichende Gewissheit, dass der Kläger vor Repressalien ähnlicher Art, wie er sie vor seiner Ausreise hat über sich ergehen lassen müssen, sicher ist. Zwar haben in der Türkei in den letzten Jahren nicht unerhebliche positive Veränderungen im Hinblick auf den von der jetzigen Regierung angestrebten EU-Beitritt der Türkei stattgefunden (vgl. dazu z.B. Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 12.8.2003, 19.5.2004 und 3.5.2005), doch dürften die getroffenen, insbesondere gesetzgeberischen Maßnahmen in der Praxis, vor allem innerhalb des Apparats der türkischen Sicherheitskräfte noch nicht in dem Maße umgesetzt worden sein, dass eine hinreichende Sicherheit bejaht werden könnte (so auch OVG Münster vom 9.12.2003 Az: 8 A 5501/00.A; JurisNr. MWRE204011984; OVG Koblenz vom 12.5.2004 Az. 10 A 11952/03, JurisNr. MWRE104570400). Angesichts des Umstands, dass der Kläger bereits in das Blickfeld örtlicher Sicherheitskräfte geraten und schwer misshandelt worden ist, bestehen zumindest ernsthafte Zweifel daran, dass er bei einer Rückkehr dorthin nicht wiederum mit asylrelevanten Maßnahmen überzogen wird. Dem Kläger ist auch aktuell ein Ausweichen in andere

Landesteile der Türkei nicht zumutbar. Zwar sind entsprechend den Darlegungen des gerichtlichen Sachverständigen zwischenzeitlich, d.h. etwa seit dem Jahre 2002, die Symptome der PTBS abgeklungen, doch würde ein spezifisches Belastungsereignis, d. h. bereits die Angst vor einem Einsatz im Osten der Türkei während der Ableistung des Wehrdienstes, zu einer erneuten Retraumatisierung führen. Dass es dazu kommen würde, ist nach Einschätzung des erkennenden Gerichts kaum zu vermeiden. Es ist keineswegs ausgeschlossen, sondern kann nach der Erkenntnislage als sicher angesehen werden, dass der Kläger im Falle einer Abschiebung bereits bei seiner Einreise in die Türkei als abgelehnter Asylbewerber auffallen und einer Überprüfung und Befragung unterzogen würde. Dabei würde auch festgestellt werden, dass sich der Kläger dem Wehrdienst entzogen hat. Er würde deshalb den Militärbehörden überstellt oder zumindest aufgefordert werden, sich zur Ableistung des Wehrdienstes bei der entsprechenden Stelle zu melden. Nachdem der Kläger keinesfalls sicher sein könnte, seinen Militärdienst nicht im Osten ableisten zu müssen, würde dies bereits überwiegend wahrscheinlich bei ihm die Furcht vor einem dortigen Einsatz auslösen, was nach der überzeugenden Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen zu einer verfolgungsbedingten (siehe oben) Retraumatisierung führen würde. Die fluchtauslösenden Gründe bestehen somit weiterhin fort. Deshalb besteht keine hinreichende Verfolgungssicherheit für den Kläger in der Türkei.

Nach allem ergibt sich, dass der Kläger als politisch Verfolgter einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei hat. Es bedarf daher keiner Entscheidung mehr über den lediglich vorsorglich in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2005 gestellten Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens.

III.

Über die nach den obigen Darlegungen hilfsweise gestellten Klageanträge auf Feststellung weiterer Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG muss

nicht mehr entschieden werden, denn insoweit handelt es sich um gegenüber § 60 Abs. 1 AufenthG nachrangige Tatbestände (vgl. z. B. BVerwGE 104, 260 ff.; BVerwG vom 28.4.1998, Az: 9 C 2/98, JurisNr: WBRE410004565).

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zustän-

digen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Leder